

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Teich am Heidknock“ Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Vom 20.04.1993

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchststadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 30.03.1993, Az. 820-8632 ERH-1/93, genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der im Bereich der Stadt Höchststadt a.d.Aisch im Bürgerwald, südlich von Höchststadt, auf Teilflächen des Grundstückes Fl.Nr. 3055, Gemarkung Höchststadt a.d.Aisch, gelegene Teich wird mit seinen Uferbereichen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Fläche von ca. 0,3 ha.
Es erhält die Bezeichnung „Teich am Heidknock“.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M=1:5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenzen des Schutzgebietes sind durch die Innenseiten der in der Flurkarte eingetragenen Begrenzungslinien bestimmt.

Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen mit einem Abstand von 3m parallel zur Uferlinie.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den landschaftsprägenden Teich mit seinen naturnahen, artenreichen Lebensräumen zu erhalten,
2. die für den Fortbestand der vorhandenen seltenen und schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen jeglicher Art zu errichten oder zu verlegen;
3. Sachen im Gelände zu lagern;
4. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Verlandungs- und Flachmoorzonen sowie die Ufer- und Teichbodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen und Entlandungen;
8. Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel jeder Art einschließlich Mist, Gras oder Heu auszubringen, Getreide oder ähnliches auf den Teichböden anzusäen;
9. den Teich zu kalken;
10. den Flachmoorbereich in eine fischereiwirtschaftliche Nutzung

11. pflanzenfressende Fische (z.B. Graskarpfen) einzusetzen;
12. den Teich in der Zeit vom 01.03. - bis 30.09. abzulassen;
13. den Teich nach dem Abfischen nicht wieder anzustauen;
14. Wege und Pfade anzulegen;
15. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu unterhalten oder zu grillen;
16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes;
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung des Teiches unter folgenden Maßgaben:
 - a) es gelten die Verbote des § 3 Satz 2 Nrn. 8, 10, 11, 12 und 13 uneingeschränkt weiter,
 - b) eine Kalkung des Teiches ist nur in Notsituationen im Sommer in Abstimmung mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt erlaubt, verboten bleibt aber insbesondere die Verwendung von Chlorkalk,
 - c) die Mahd von Wasserpflanzen darf nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt erfolgen,
 - d) Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 16 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchststadt/Aisch, 20.04.1993
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Krug